



Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates UREK-N

c/o Bundesamt für Umwelt – BAFU
3003 Bern

Per E-Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Zürich, 15. Februar 2022

20.433 Pa. Iv UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft fördern Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Basisindustrien unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie und rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz. Die IGEB organisiert jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch sind und die Stromendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfasern- und Gasindustrie vereinigt.

Vom 2. November 2021 bis zum 16. Februar 2022 führt Ihre Kommission eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

Der Teilrevisionsentwurf zum Umweltschutzgesetz ist insgesamt gesehen ein gelungener, wichtiger und nützlicher Schritt hin zu mehr Kreislaufwirtschaft, der aus Sicht der IGEB von der Privatwirtschaft über weite Teile getragen werden kann. Wesentliche Elemente wurden adressiert und meist in adäquater Weise in konkrete Gesetzesartikel überführt. Erfreulich ist, dass auch hemmende gesetzliche Regelungen kritisch hinterfragt und teilweise korrigiert werden sollen. Abzulehnen sind hingegen insbesondere jene ordnungspolitische Sündenfälle, welche dem Staat ein Wissen anmassen, das er nicht haben kann. Im Zweifelsfalle kennen Konsumenten und Unternehmen die konkrete Situation besser als die Verwaltung. Insgesamt gesehen ist die Revision des USG wie von der Kommission vorgeschlagen jedoch klar zu unterstützen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die IGEB ist erfreut, dass die UREK und ihre Subkommission Weitsicht und Mut bewiesen haben, das USG bei wichtigen Artikeln kritisch zu durchleuchten und konkrete Verbesserungsvorschläge einzubringen. Über weite Teile ist dies sehr gut gelungen. Zu erwähnen hierbei ist die kritische Hinterfragung des

staatlichen Monopols bei der Verwertung der Siedlungsabfälle (Art. 31b) und die konsequente Umsetzung der Kaskadennutzung von der stofflichen, zur stofflich-energetischen bis zur rein energetischen Verwertung (Art. 30d). Eine stofflich-energetische Verwertung muss dabei eine vollständige Verwertung bezwecken und keine weiteren Reststoffe verursachen. Dies ist beispielsweise bei der stofflich-energetischen Verwertung in Zementwerken der Fall. Bei diesem innerhalb industrieller Prozesse einzigartigen Verfahren findet die energetische und stoffliche Verwertung praktisch zeitgleich statt. Eine (ineffizientere) thermische Verwertung mit anschliessender stofflicher Verwertung, die wiederum weitere Energie bedarf und dabei nur einen Teil der Stoffe verwertet, entspricht nicht einer stofflich-thermischen Verwertung.

Weiter ist festzuhalten, dass die Etablierung einer wirkungsvollen Kreislaufwirtschaft immer auf die Einbindung von privatwirtschaftlichen Kräften angewiesen ist. Die Effizienz einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zeigt sich insbesondere auch daran, dass möglichst alle anfallenden Abfälle als Ressourcen in bestehende Prozesse eingebunden werden können. Eine staatliche Lösung soll immer nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Privatwirtschaft noch keine Lösung anbieten kann, darf aber einer privatwirtschaftlichen Verwertung keinesfalls zuwiderlaufen. Derzeit ist es bedauerlicherweise nicht der Fall: Die stofflich-energetische Verwertung von Abfällen in Zementwerken muss sich politisch gegenüber der staatlichen, rein thermischen Verwertung in Kehrrichtverbrennungsanlagen immer wieder legitimieren. Für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ist nicht nur die Regelung der Kaskadennutzung auf Gesetzesniveau wichtig, sondern auch ein generelles Reflektieren über die Notwendigkeit von staatlichen Aktivitäten (im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Aktivitäten).

2. Kommentare und Anträge zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 7h</p> <p><i>Art. 7 Abs. 6bis</i></p> <p>^{6bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle.</p>	<p>Antrag zur Änderung: Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle <u>als marktfähiges Produkt</u>.</p>

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 10h</p> <p>² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.</p>	<p>Unterstützung Minderheitsantrag (teilweise Streichung Absatz 2)</p>

Begründung:

Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, eine Plattform zu betreiben. Hier sehen wir die Organisationen der Wirtschaft in der primären Pflicht. Seit der Ablehnung des Gegenantrags und der Initiative "Grüne Wirtschaft" sind verschiedene Aktivitäten im Bereich Kreislaufwirtschaft entstanden. Der Bund und die Kantone, sowie die nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft sind bereits heute erfolgreich in diversen Initiativen eingebunden. Es besteht darum kein Bedarf, dass der Bund zusätzlich eine eigene Plattform betreibt. Sinnvoll kann es hingegen sein, wenn er im Rahmen der Möglichkeiten die bestehenden Plattformen unterstützt.

<i>Entwurf</i>	<i>Antrag IGEB</i>
<p>Art. 10h</p> <p>³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz.</p> <p>Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</p>	<p>Teilweise Streichung Absatz 2.</p>

Begründung:

Wir unterstützen den Minderheitsantrag. ES ist nicht Aufgabe des Bundes, den weiteren Handlungsbedarf aufzuzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen zu unterbreiten. Hier werden wenn schon das Parlament und die Wirtschaft gefordert sein. Weiter sind quantitative Ressourcenziele nicht angezeigt. Die Schweiz sollte die Fehler der EU nicht wiederholen. Qualitative Ziele sind absolut ausreichend – dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der in der Praxis vielseitigen Lösungsansätze, die Schreibtischlösungen hinsichtlich Effizienz und Effektivität fast immer überlegen sind. Auch die qualitativen Ziele sind zwecks Effektivität aber stets gemeinsam mit den Unternehmen «an der Front» zu erarbeiten.

<i>Entwurf</i>	<i>Antrag IGEB</i>
<p>Art. 10h</p> <p>⁴ Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.</p>	<p>Beibehaltung in dieser Form</p>

Begründung:

Wir begrüßen diese Pflicht auf Überprüfung, ob nicht wertvolle Initiativen der Wirtschaft durch neues Recht behindert werden. Dieser Artikel verpflichtet die Behörden, ihre Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft stehen. Das ist ein inhaltlich so richtiger wie seltener Artikel. Es macht Sinn, dass gesetzgeberische Regelungen kritisch auf ihre Zielerreichung überprüft werden. Bürger und Unternehmen würden es nicht verstehen, wenn der Staat in seiner Gesetzgebung nicht kohärent wäre.

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 30a</p> <p><i>Minderheit (Suter, Bäumle, Bulliard, Chevalley, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggin, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)</i></p> <p><i>Art. 30a Bst. a</i> Der Bundesrat kann:</p> <p>a. das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.</p> <p><i>Minderheit (Chevalley, Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggin)</i></p> <p><i>Art. 30a Vermeidung</i></p> <p>¹ Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.</p> <p>² Der Bundesrat kann:</p> <p>a. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;</p> <p>b. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.</p>	<p>Minderheitsantrag Suter et al. ablehnen, Minderheitsantrag Chevalley et al. ablehnen.</p>

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 30d Verwertung</p> <p>¹ Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.</p>	<p>Unterstützung Mehrheitsantrag / Unterstützung Minderheitsantrag</p>

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass mit der Revision des USG die bisher geltende Gleichstellung der stofflichen und energetischen Verwertung aufgehoben wird und eine Priorisierung von stofflicher und stofflich-energetischer Verwertung gegenüber der rein energetischen Verwertung geschaffen werden soll. Auf weitere Kaskaden innerhalb der Verwertungsarten wie von der Minderheit für Absatz 1 vorgeschlagen soll jedoch verzichtet werden.

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 30d Verwertung</p> <p>2 Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:</p> <p>a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;</p> <p>b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;</p> <p>c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;</p> <p>d. kompostierbare Abfälle.</p>	<p>Streichung des Absatz 2</p>

Begründung:

Hier ist die Sicht auf das gesamte, sprich alle Bestandteile eines Abfalls, nicht zu verlieren. Dies betrifft vor allem die Verwertungspflicht für Phosphor oder einzelne Metalle. Beispielsweise wäre, ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit, Phosphor gemäss diesem Artikel stofflich zu rezyklieren. Dies auch unter der Inkaufnahme von Nachteilen, wenn andere (mineralische) Bestandteile von Klärschlamm sinnvoll verwertet werden könnten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele in der Klimapolitik nicht zielführend. Zudem besteht kein Bedarf, diese Detailebene auf die Stufe des USG zu heben. Es ist die Verwertung dieser Abfallfraktionen teilweise bereits auf Verordnungsebene in der VVEA geregelt. Ausserdem ist der Grundsatz stofflicher Verwertung bereits in Art. 30, Abs. 1 enthalten. Eine weitergehende Regulierung ist unter Annahme von Abs. 1 und 3 nicht notwendig. Entsprechend ist Absatz 2 zu streichen.

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 30d Verwertung</p> <p>³ Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.</p>	<p>Beibehaltung in dieser Form</p>

Begründung:

Die in Absatz 3 vorgeschlagene Verwertungskaskade ist sowohl ökologisch wie auch ökonomisch sinnvoll. Im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft muss sichergestellt werden, dass Abfälle, welche nicht stofflich verwertet werden können, einer möglichst sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Vor einer rein energetischen Verwertung ist dies die in Zementwerken erfolgte stofflich-energetische Verwertung. Bei diesem innerhalb industrieller Prozesse einzigartigen Verfahren finden die energetische

und stoffliche Verwertung zeitgleich und effizient statt. Bei der Verwertung von Abfallfraktionen in Zementwerken können sowohl der Energiebedarf wie auch ein Teil des Rohmaterialbedarfs gedeckt werden. Im Gegensatz zu rein energetischen Verwertungswegen fallen in diesen stofflich-energetischen Verwertungsprozessen dadurch keine zu deponierenden Schlacken an. Rein energetische Verfahren sind hingegen immer mit Schlacken konfrontiert, welche das stets knapper werdende Deponievolumen der Schweiz belasten und somit dem Grundprinzip der Kreislaufwirtschaft diametral entgegenlaufen.

Der vorliegende Bericht verweist jedoch im Zusammenhang mit der stofflich-energetischen Verwertung auf irreführende Beispiele. Zentral bei stofflich-energetischen Verwertungen ist stets, dass eine solche Verwertung eine vollständige Verwertung der betroffenen Abfälle bezweckt und keine weiteren Reststoffe verursacht, welche wiederum durch weitere nachfolgende Prozesse mit zusätzlicher Energie entsorgt werden müssten (energetische Behandlung, Deponierung). Eine (ineffizientere) thermische Verwertung mit anschliessender stofflicher Verwertung, die wiederum weitere Energie bedarf und dabei nur einen Teil der Stoffe verwertet, entspricht somit nicht einer stofflich-energetisch Verwertung. Richtigerweise müsste der Bericht beispielsweise die Verwertung von Abfällen in Zementwerken als Beispiel für eine stofflich-energetische Verwertung aufführen.

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 30d Verwertung</p> <p>4-Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.</p>	<p>Annahme Minderheitsantrag (streichen Absatz 4)</p>

Begründung:

Dieser planwirtschaftliche Eingriff der Kommissionsmehrheit ist aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Es ist nicht am Staat, Produkte oder Materialien in einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung einzuschränken. Es gilt auch hier, dem Markt bzw. der Nachfrage von Konsumenten und Unternehmen, die möglichst effizient produzieren bzw. konsumieren möchten, zu vertrauen. Aus Verwertungsoptik ist die Berücksichtigung der Verwertungskaskade in Abs.1 und Abs. 3 ausreichend, um eine möglichst effiziente Verwertung zu fördern. Entsprechend ist von einem Eingriff wie in Absatz 4 vorgeschlagen abzusehen und dieser gemäss dem Minderheitsantrag zu streichen. Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 31b</p> <p>⁴ Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.</p>	<p>Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, <u>sowie verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen</u>, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige</p>

	Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.
--	--

Begründung:

Ebenfalls aus ordnungspolitischen Gründen ist diesem Mehrheitsvorschlag zuzustimmen, der das staatliche Siedlungsabfallmonopol zumindest in einem kleinen Bereich etwas aufweicht. Staatliche Aktivitäten müssen in einem Land mit in der Verfassung garantierter Wirtschaftsfreiheit immer wieder legitimiert werden. Monopole sind stets kritisch zu hinterfragen und privatwirtschaftliche Aktivitäten zu ermöglichen – insbesondere dann, wenn diese eine optimale Verwertung von Abfällen unterstützen. Die Sammlung von stofflich verwertbaren Abfällen durch private Unternehmen ist somit zu begrüßen. Wir sind überzeugt, dass die stoffliche Verwertung sowie die Rücklaufquoten dadurch weiter gestärkt werden. Mit unserem Antrag auf Ergänzung der Bestimmung möchten wir die stoffliche Sammlung von Privaten noch weiter fördern. Wichtig ist, dass die Aufweichung des Monopols beim Siedlungsabfall nach klaren und einheitlichen Regeln erfolgt. Wir fordern, dass hier gleich lange Spiesse bezüglich aller privaten Anbieter gelten müssen. Weiter ist bei den Anforderungen ist darauf zu achten, dass die stoffliche Verwertung nach Möglichkeit in der Schweiz erfolgt.

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 32a</p> <p><i>Art. 32a^{bis} Titel, Abs. 1 und 1^{bis} Finanzierung über vom Bund beauftragte Organisation</i></p> <p>¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.</p> <p>^{1bis} Als ausländisches Online-Versandhandelsunternehmen gilt, wer beruflich oder gewerblich Produkte digital zum Verkauf anbietet und an Verbraucher in die Schweiz liefert oder liefern lässt und weder über einen Sitz, Wohnsitz noch über eine Betriebsstätte im Inland verfügt.</p>	<p>Der Artikel ist zu streichen. Der Papierkreislauf funktioniert in der Schweiz auch ohne diese zusätzlichen Vorgaben gut.</p>

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 32a</p> <p>Art. 32a^{ter} <i>Finanzierung über private Branchenorganisationen</i></p> <p>¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichtet, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt; c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird. <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.</p> <p>³ Das BAFU überprüft periodisch die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der Branchenvereinbarung unverzüglich melden.</p> <p>⁴ Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.</p>	<p>Der Artikel ist zu streichen.</p>

<p>Art. 32a^{quater} Vertretung im Inland Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen müssen für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz eine Vertretung bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Sie melden ihre Vertretung bei der privaten Organisation (Art. 32a^{bis}) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32a^{ter}) an.</p> <p>Art. 32a^{quinquies} Solidarische Haftung der Vertretung Die Vertretung nach Artikel 32a^{quater} haftet für die Gebühr nach Artikel 32a^{bis} beziehungsweise für den Beitrag nach Artikel 32a^{ter} solidarisch.</p> <p>Art. 32a^{sexies} Betreiber elektronischer Plattformen ¹ Ermöglicht ein Betreiber elektronischer Plattformen das Inverkehrbringen von Produkten nach Artikel 32a^{bis} oder Artikel 32a^{ter}, indem er ausländische Online-Versandhandelsunternehmen mit Verbrauchern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, ist er für Auskünfte und Informationen hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der privaten Branchenorganisation verantwortlich.</p> <p>² Der Betreiber ist verpflichtet, die Nutzer seiner elektronischen Plattform über ihre Gebühren- und Beitragspflichten nach Artikel 32a^{bis} und Artikel 32a^{ter} zu informieren.</p>	
--	--

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 35j</p> <p>1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Anforderungen stellen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verwendung umweltschonender nachhaltiger Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen. 	<p>Ergänzung des Mehrheitsantrag, Anpassung von Lit. a.</p>

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 35j</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.</p>	<p>Annahme Minderheitsantrag (Streichung Absatz 3)</p>

Begründung:

Ein «Swiss Finish» im Baubereich, der am Ende lediglich die Kosten in der Bauwirtschaft erhöht und damit zur Preisinsel Schweiz beiträgt, ist zu vermeiden. Es sind zwingend bewährte internationale Normen zu verwenden, wie z.B. die europäische Norm EN 15804.

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019</p> <p>Art. 30 Abs. 4</p> <p>4-Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</p>	<p>Ablehnung Minderheitsantrag</p>

Begründung:

Auch solche Schweiz-spezifische Zusatzkriterien befeuern die Preisinsel Schweiz und dienen der Umwelt höchstens bedingt. Im Falle dieser Ergänzung bei Abs. 4 stellt sich die Frage des Fokus der spezifischen Umweltbewertung sowie der dafür adäquaten Kompetenzen der Auftraggeberin. Eine solche Umweltbewertung dürfte nicht allein auf die Ressourcen fokussieren, sondern müsste – wenn schon – die Bewertung aller Nachhaltigkeitskriterien umfassen.

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 41</p> <p><i>Art. 41 Abs. 1</i> ¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32abis–32a^{septies} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.</p> <p><i>Art. 41a Abs. 4</i> ⁴ Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen, sofern diese mindestens die gleiche</p>	<p>Wir begrüssen es, dass die bereits ergriffenen freiwilligen Massnahmen ausdrücklich berücksichtigt werden müssen.</p>

Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.	
--	--

<i>Entwurf</i>	<i>Antrag IGEB</i>
<p>3. Energiegesetz vom 30. September 2016</p> <p>Art. 45 Abs. 3 Bst. e</p> <p>3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.</p>	<p>Annahme Minderheitsantrag (Streichung der vorgeschlagenen Ergänzung)</p>

Begründung:

Die korrekte Erfassung der «grauen Energie» bei Neubauten und Erneuerungen kommt in der Praxis einer Herkulesaufgabe gleich, die scheitern – oder schlimmer noch – verzerrende Resultate liefern dürfte. Damit droht ein faktisches Verbot für gewisse Bauweisen bzw. Baumaterialien, was wiederum zu einer immensen Verteuerung der Bauwerke führt. In einem dichtbesiedelten Land wie der Schweiz sind solche Experimente nicht ratsam und dienen weder der Volkswirtschaft noch der Umwelt.

<i>Entwurf</i>	<i>Antrag IGEB</i>
<p>Art. 48-49</p> <p><i>Art. 48a Pilotprojekte</i> Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.</p> <p><i>Art. 49 Abs. 1 und 3</i> ¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.</p> <p>³ Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.</p>	<p>Wir begrüßen die Möglichkeit zu Förderaktivitäten durch den Bund, insbesondere im Bereich von Aus- und Weiterbildung, aber auch für innovative Pilotprojekte und Anlagen bzw. Verfahren. Wichtig ist, dass keine Marktverzerrungen erfolgen und durch diese Förderungen keine Konkurrenzierung der Wirtschaft stattfindet.</p>
<i>Entwurf</i>	<i>Antrag IGEB</i>

<p>Art. 49a</p> <p><i>Art. 49a Information, Beratung und Plattformen</i></p> <p>¹ Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz; b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft. <p>² Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Unterstützungsmöglichkeit des Bundes. Wichtig ist, dass keine Marktverzerrungen erfolgen und durch diese Förderungen keine Konkurrenzierung der Wirtschaft stattfindet.</p>
---	---

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 60</p> <p><i>Art. 60 Abs. 1 Bst. s</i></p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1). 	<p>Antrag streichen. Dies ist als Übertretung unter Art. 61 einzustufen.</p>

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 61</p> <p><i>Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4</i></p> <p>¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32abis, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4); 	<p>Antrag zur Änderung:</p> <p>q. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).</p> <p>Verstöße gegen Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen sind als Übertretungen einzustufen, und nicht als Vergehen.</p>

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 61</p> <p>⁴ Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).</p> <p><i>Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Rüeegger, Wobmann)</i></p> <p>⁴ streichen</p>	<p>Wir unterstützen den Minderheitsantrag</p>

Entwurf	Antrag IGEB
<p>Art. 45</p> <p>Art. 45 Abs. 3 Bst. e</p> <p>³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:</p> <p>e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.</p> <p><i>Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüeegger, Wobmann)</i></p> <p>e. streichen</p>	<p>Wir unterstützen den Minderheitsantrag</p>

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Freundliche Grüsse

Frank R. Ruepp
Präsident

Carla Hirschburger
Geschäftsführerin